

Herrn Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Rathaus
Friedrich- Ebert- Platz 1
51373 Leverkusen

Leverkusen, 26. April 2017

Änderungsantrag zum Tagesordnungspunkt 7 der Sitzung des KJHA am 27.4.2017: Vorlage 2017/ 1598 "Satzung der Stadt Leverkusen über die Förderung von Kindern in Tagespflege"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtelternrat stellt folgenden Änderungsantrag zum Tagesordnungspunkt 7 der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 27.4.2017:

Der Beschluss der "Satzung der Stadt Leverkusen über die Förderung von Kindern in Tagespflege" wird dem Rat vom Kinder- und Jugend Hilfeausschuss nicht empfohlen. Die Vorlage 2017/ 1598 soll so überarbeitet werden, dass die Satzung zur Verbesserung des Betreuungsangebotes beiträgt.

In der vorgelegten Satzung wird in § 2 "Anspruchsberechtigte Personen" wird in Satz 2 trotzdem festgelegt, dass die Kindertagespflege in erster Linie für Kinder unter 3 Jahren geleistet werden soll. Bei dem aktuellen Notstand ist dies nicht nachvollziehbar, denn wenn kurzfristig keine Kindertagesstätten neu errichtet werden können, muss zumindest auch die Möglichkeit einer Betreuung von Ü3 Kindern in der Tagespflege gegeben sein.

Wir beantragen daher folgende Änderungen:

Zu § 2 Satz 2: "Kindertagespflege ist eine Leistung für Kinder, die das **sechste** Lebensjahr noch nicht vollendet haben.(...)"

Zu § 2 Satz 4: "(...) hat, hat bis zur Vollendung des **sechsten** Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (...)"

In der Begründung zur Vorlage 2017/1598 wird erörtert, dass eine Betreuungsdauer unter 11 Std. wöchentlich nicht ausreichend sei um eine Förderung des Kindes zu gewährleisten, weshalb nur in Ausnahmefällen eine kürzere Betreuung als 11 Stunden pro Woche mit einer Pauschale von 6 € pro Stunde vergütet wird. In § 9 wiederum wird festgelegt, dass **keine** Geldleistungen gewährt werden bei einer Betreuungsdauer unter 11 Stunden. Dieser Widerspruch bedarf einer Klärung.

Grundsätzlich ist nicht nachvollziehbar, warum Eltern bei der Betreuung in einer Kindertagesstätte eine Wahlfreiheit hinsichtlich der Betreuungsstunden haben, in der Tagespflege jedoch nur gegen Nachweis mehr als 25 Stunden bewilligt werden. Wie auch der Bereich Kinder und Jugend in der z.d.A. vom 30.3.2017 erörtert hat, brauchen wir ein flexibles Angebot in der Tagespflege, dass sich an dem Bedarf der Eltern orientiert.

Die Satzung sollte dahingehend geändert werden, dass die Eltern die Betreuungszeit flexibel zwischen **5 und 45** Stunden wählen können.

Um die Neuschaffung von Plätzen in der Tagespflege voran zu treiben, müssen außerdem die Bedingungen für Tagespflegepersonen erleichtert werden:

Zu § 5: Die unterschiedlichen Standards bei der Betreuung in der eigenen Wohnung oder anderen geeigneten Räumen (z.B. angemieteten Räumen) sind nicht nachvollziehbar und

sollten entfallen. Die räumlichen Vorgaben für die Betreuung im eigenen Haushalt sollten ebenfalls für die Betreuung in angemieteten Räumlichkeiten gelten. (Wieso kann ein Kind in Tagespflege in der Wohnung der Tagesbetreuungsperson auf eine normale Toilette gehen, in einer angemieteten Wohnung jedoch muss ein kindgerechter Sanitärbereich vorhanden sein?)

Eine kosten- und zeitintensive Beteiligung der **Bauaufsicht** für eine Nutzungsänderung (häufig verbunden mit einem vorzulegendem Brandschutzkonzept), ist eine unverhältnismäßig hohe Anforderung und unterstützt daher **nicht** die Schaffung von neuen Großtagespflegestellen, die wir aber dringend benötigen. Dieser Passus unter § 5 "Eignung zur Kindertagespflege" sollte gestrichen werden.

Zu § 7 Satz 1: Eine Tagespflegeperson erhält die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern, drei Tagespflegepersonen hingegen dürfen maximal 9 Kinder betreuen. Eine Erhöhung des Betreuungsschlüssels, der damit **über** dem in Kindertagesstätten liegen würde, ist nicht nachvollziehbar. Daher sollten 3 Tagespflegepersonen auch 15 Kinder in der Großtagespflege betreuen dürfen. Auch hier ist die Satzung abzuändern.

Zu § 15 a: Um die Tätigkeit als Tagespflegeperson attraktiver zu gestalten, sollte den Betreuern eine höhere Anzahl von bezahlten Urlaubstagen zur Verfügung stehen. Die übliche Anzahl von 25 Urlaubstagen pro Jahr bei 5 Betreuungstagen pro Woche, empfinden wir als angemessen. Das Vertretermodell dass der Fachbereich Kinder und Jugend zur Sicherstellung der Betreuung anwendet, sollte zudem in der Satzung konkretisiert werden.

Zu § 20: Die Mitteilungspflicht hinsichtlich "Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen" und "neuer Partnerschaften der Tagespflegeperson", sehen wir als Eingriff in die Privatsphäre der Tagespflegeperson. Diese Punkte sollten ebenfalls aus der Satzung gestrichen werden.

Aufgrund der vorgenannten Punkte sollte die "Satzung der Stadt Leverkusen über die Förderung von Kindern in Tagespflege" nicht verabschiedet werden, denn sie fördert in keinster Weise die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für Kinder.

Begründung:

Der Stadtelternrat hat die vorgeschlagene Satzung hinsichtlich der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Leverkusen geprüft und festgestellt, dass die vorgelegte Satzung der Neuschaffung von Plätzen für den realen Bedarf massiv entgegen spricht.

Obwohl der Bereich Kinder und Jugend in der z.d.A. vom 30. März 2017 die einzig kurzfristige Verbesserung der Angebotssituation in der Großtagespflege sieht, sind in der Satzung keinerlei Erleichterungen für die Errichtung von Großtagespflegestellen erkennbar. Viel dramatischer ist allerdings, dass in keinster Weise der Tatsache Rechnung getragen wird, dass laut Jugendhilfeplanung einer Bedarfsdifferenz von 140 U3- Plätzen eine Differenz von fehlenden Ü3- Plätzen in Höhe von **299** gegenüber steht! In welchem Bereich die Stadt Leverkusen dringenderen Handlungsbedarf hat, ist damit belegt und zwar in der Schaffung von Ü3 Plätzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Irina Prüm



Beratendes Mitglied Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Vorsitzende Stadtelternrat